

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

I. Der Verein führt den Namen "BUSINESS CRIME CONTROL" e.V.

II. Der Verein hat seinen Sitz in 63477 Maintal.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere erreicht

II. durch die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Ursachen, Strukturen, sozialen, politischen, ökologischen, aber auch immateriellen Folgeschäden von Wirtschaftskriminalität;

- durch Bildungsangebote;
- durch die Aufklärung der Bevölkerung über die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Probleme,
- durch Unterstützung von Recherchen und Veröffentlichungen über den Missbrauch von Wirtschaftsmacht,
- durch Politikberatung und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Vermeidung und Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen im weitesten Sinne.

III. Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung geschieht in erster Linie durch systematische Sammlung und Aufbereitung von Daten, Dokumenten, Materialien und allen weiteren Informationen, die über Wirtschaftsverbrechen zur Verfügung stehen. Sie sollen in einer Datenbank verarbeitet und durch ein auf- und auszubauendes Informations- und Dokumentationszentrum, dessen Träger BCC e.V. ist, allen Interessenten und der Öffentlichkeit zum Zwecke der Weiterverbreitung und Weiterverarbeitung zugänglich gemacht werden. Diese Arbeit findet unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze statt.

IV. Gefördert werden können auch künstlerische Formen der Aufklärung über Wirtschaftsverbrechen.

V. Die Verbreitung von aufklärenden Informationen und Analysen sowie anderen präventiven Maßnahmen gegen Wirtschaftsverbrechen geschieht in Form von Publikationen wie einer vereinseigenen Homepage, Büchern, Jahresberichten, einer Zeitschrift, aktuellen Informationsblättern, eventuell Filmen und Videos, öffentliche Stellungnahmen zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen. Darüber hinaus wird BCC e.V. durch öffentliche Vorträge, Gastvorlesungen, Tagungen, Seminare und Kongresse, aber auch Aktionen und Demonstrationen zur Aufklärung der Bevölkerung (bei gegebenen materiellen Voraussetzungen) beitragen. Ferner stehen fachkundige Mitglieder von BCC e.V. auch zur Politikberatung zur Verfügung.

VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VII. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen und das Archiv des Vereins - wenn es die auflösende Vollversammlung nicht anders bestimmt und das Vermögen einem gemeinnützigen Verein zuspricht - an den Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi, Sitz: 35037 Marburg/Lahn, Gisselberger Str. 7).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.

II. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

III. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 3a

Assoziierte Mitgliedschaft

I. Rechtsfähige Vereine, die vergleichbare Ziele und Aufgaben wie BCC verfolgen, können eine assoziierte Mitgliedschaft erwerben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder. Assoziierte Vereine haben nur eine Stimme.

II. Die einzelnen Mitglieder assoziierter Vereine können eine Vollmitgliedschaft bei Business Crime Control e.V. beantragen. Sie erhalten einen Nachlass von 50 Prozent des für die Vollmitgliedschaft geltenden Jahresbeitrags.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn

nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

IV. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

I. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben; diese können halbjährlich eingezogen werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können die Beiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

II. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, insbesondere im Fall von Arbeitslosigkeit, Behinderung, etc. die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

II. Eingebraachte Güter und Materialien bleiben Eigentum des Mitglieds, welches die Materialien zur Verfügung gestellt hat. Dieses Material kann von denen, die es zur Verfügung stellen, insbesondere bei Austritt aus dem Verein, zurückgefordert werden. Der Verein ist berechtigt, Kopien und Abschriften des entsprechenden Materials zu fertigen, ohne dass hierfür ein Entgelt zu zahlen ist.

III. Informanten und Informationen dürfen nur mit der Zustimmung des Informanten öffentlich gemacht werden.

IV. Im Mitgliedsbeitrag ist der kosten- und portofreie Bezug des vom Verein herausgegebenen Magazins "BIG Business Crime" enthalten.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8**Der Vorstand**

I. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in. Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer/innen angehören.

II. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende(n) jeweils alleine oder durch den/die Schriftführer/in und den/die Kassierer/in gemeinsam vertreten.

§ 9**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) im Sinne der Erfüllung der Satzungsziele tätig zu werden und Veranstaltungen vorzubereiten;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Verwaltung der BCC-Stiftung;
- g) Berufung von Mitgliedern des BCC-Beirats.

§ 10**Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

II. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11**Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

I. Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

III. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

IV. Vorstandsmitglieder können für bestimmte Tätigkeiten für den Verein eine I. angemessene Vergütung erhalten.

V. Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel vereinsöffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss die Vereinsöffentlichkeit der Vorstandssitzung ausschließen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, gleich, ob es eine juristische oder natürliche Person ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen, welche Mitglied des Vereins sind, sind berechtigt, eine Person ihrer Wahl an der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

II. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins.
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

II. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

I. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Leitung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs unter vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die 1/10-Quote nicht erreicht, so ist dies im Protokoll festzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, dass ein zur Beschlussfassung vorliegender Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt angenommen und der Antrag den abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich übermittelt wird. In diesem Fall gilt ein Beschluss dann als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Postversand des Beschlusses mehr als die Hälfte der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

III. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

IV. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

V. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Beirat: Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der wissenschaftlichen Arbeit und berät den Verein bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17

Landesverbände

I. In kommunalen Gebietskörperschaften oder vom Vorstand nach Zweckmäßigkeitsgründen abzugrenzenden Regionen können Mitglieder von BCC e.V. Untergruppierungen bilden, die Landesverband genannt werden.

II. Die Landesverbände haben den Status von nicht eingetragenen Vereinen. Sie anerkennen die Satzung von BCC e.V. und arbeiten im Sinne der Zielsetzung von BCC e.V.

§ 18

BCC-Akademie:

Der Verein kann eine Fort- und Weiterbildungseinrichtung betreiben. Etwaige Erträge werden ausschließlich im Sinne von § 2, Ziff. II, Abs. 1 dieser Satzung verwendet. Näheres regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung.

§ 19

BCC-Stiftung:

Der Verein legt einen Teil seines Vermögens in einer vereinseigenen Stiftung an. Den Stiftungszweck bestimmt der Vereinsvorstand.

§ 20

Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zuletzt geändert auf der JHV vom 6.10.2012